

I. ZAHLUNG DES RUHEGEHALTS

Absatz 23 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"23. Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten, errechnet sich der Betrag der je Monat zu zahlenden regelmäßigen Leistung wie folgt:

Der zunächst nach Absatz 5 a) ermittelte und sodann nach Abschnitt H angepaßte Dollarbetrag wird zum Gegenwert in Ortswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs zur Anwendung kommt, der in dem Monat vor dem Quartal der Zahlung in Kraft war. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem Betrag in Ortswährung verglichen, der zunächst nach Absatz 5 b) ermittelt und sodann nach Abschnitt H angepaßt wurde. Abgesehen von den in Absatz 25 vorgesehenen Fällen hat der Leistungsberechtigte bis zum nächsten Quartal Anspruch auf den höheren der folgenden Beträge: des Betrages in Ortswährung oder des Gegenwerts des Dollarbetrags in Ortswährung, bis zu folgenden Höchstbeträgen: a) 120 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen; b) 110 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen."

49/225. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 962 (1994) vom 29. November 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/253 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der

Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. November 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 65,9 Millionen US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefährdet;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/253 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.065.500 Dollar brutto (15.566.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/413 vom 8. Dezember 1994 genehmigte

⁷³ A/49/553.

⁷⁴ Siehe A/49/785 und Korr.1.

Betrag von 2.678.000 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.677.580 Dollar brutto, den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 13.387.920 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 492.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 82.000 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 410.000 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 7.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 1.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 6.250 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Überschußsaldo von 5.330.932 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 30. November 1992 sowie an dem Überschußsaldo in Höhe von 3.775.797 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 962 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Juni 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.677.583 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 30. November 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/226. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/254 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁷⁵ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

⁷⁶ Siehe Resolution 49/19 B.

⁷⁷ A/49/644.